

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 17

Potsdam, den 31. Mai 2006

Nr. 7

Inhalt:

– **Beschlüsse aus der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai 2006**

- **Masterplan Potsdamer Mitte** S. 2
- **Klimaschutzbericht** S. 2
- **Bioabfälle** S. 2
- **ÖPNV-Anbindung Lerchensteig** S. 2
- **Sanierung Bahnhof Babelsberg** S. 2
- **Standort Tierheim** S. 2
- **Handlungskonzept Demographie** S. 2
- **Attraktivität Babelsberg** S. 2
- **Storytausch** S. 3
- **Fortschreibung Nahverkehrsplan 2002 – 2006** S. 3
- **Gedenken an KGB-Opfer** S. 3
- **Regionalbahn** S. 3
- **HOT** S. 3
- **Masterplan Stern-Drewitz-Kirchsteigfeld** S. 3
- **Deponie Wannsee** S. 3
- **MedienKommunikationszentrum** S. 3
- **pct** S. 3

– **Haushaltssatzung** S. 4

– **Beitragssatzung straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz Grundstückszufahrten** S. 5

- **Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Juni 2006** S. 8
- **Garde-Ulanen-Kaserne – 3. Änderung FNP** S. 12
- **„Rote Kaserne“ – 4. Änderung FNP** S. 13
- **„Rote Kaserne Ost“ – 26. Änderung FNP** S. 14
- **„Nördliche Angermannsiedlung“ – 5. Änderung FNP** S. 15
- **Schiffbauergasse – 11. Änderung FNP** S. 16
- **Innenstadt – 28. Änderung FNP** S. 17
- **B-Plan Nr. 27 „Türkstraße“ – Satzung** S. 18
- **B-Plan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ – Satzung** S. 19
- **B-Plan Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“ – Satzung** S. 20
- **B-Plan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ – Satzung** S. 21
- **B-Plan Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ – Satzung** S. 22
- **B-Plan Nr. 55 „Angermannsiedlung/ Nedlitzer Straße“ – Satzung** S. 23
- **B-Plan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ – Satzung** S. 24
- **B-Plan Nr. 72 „Mitteldamm“ – Satzung** S. 25
- **B-Plan Nr. 79 „Heinrich-von-Kleist-Straße“ – Satzung** S. 26
- **B-Plan Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstr.-West“ – Satzung** S. 27
- **B-Plan Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/ Vogelweide“ – Satzung** S. 28
- **SAN-B-01A „Webergasse“ (16.5.)** S. 29
- **SAN-P 10 „Baufeld Stadtschloss – Bürgerbeteiligung** S. 30

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- B-Plan Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich – Bürgerbeteiligung	S. 31	- Bodenrichtwerte Entwicklungsbereich Babelsberg	S. 36
- B-Plan Nr. 27 „Türkstraße“ – Höhenbegrenzung	S. 32	- Grundstücksmarktbericht 2005	S. 37
- B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ – 4. Änderung	S. 32	- Gewässerschau	S. 37
- B-Plan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ – 5. Änderung	S. 33	- GGVSE	S. 37
- B-Plan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ – Abwägungsbeschluss	S. 34	- Jagdgenossenschaftsversammlung Groß Glienicke	S. 38
- Fritz-Zubeil-Straße – Widmung	S. 34		
- Nansenstraße – Verfügung	S. 35	ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
- Saarmunder Straße Einziehung	S. 35	- Über persönliche Daten selbst entscheiden	S. 38
- Zum Windmühlenberg – Einziehung	S. 36	- Hochschulinformationstag	S. 39
- Hermann-Struve-Straße – Benennung	S. 36	- Jubilare	S. 39

Beschluss der 25. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 03.05.2006

Masterplan Potsdamer Mitte

Vorlage: 06/SVV/0214

Im Bereich Potsdamer Mitte sind keine Baufelder zwischen der Freundschaftsinsel und den vorhandenen Wohnhäusern in der Burgstraße auszuweisen.

Klimaschutzbericht

Vorlage: 06/SVV/0230

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aktivitäten im Rahmen der Mitgliedschaft im Klimabündnis in der bisherigen Weise fortzusetzen. Dieses schließt die Erstellung eines Klimaschutzberichtes ein, der der Stadtverordnetenversammlung im I. Quartal 2007 vorzulegen ist.

Verwertung der Potsdamer Bioabfälle

Vorlage: 06/SVV/0231

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept zur Verwertung eines möglichst großen Anteils des Bioabfalls der Stadt zu erstellen.

Hierbei kommen als Verwertungspfad alle wirtschaftlich zumutbaren Formen der energetischen und der stofflichen Verwertung mit und ohne getrennte Erfassung in Frage.

Sofern keiner der technisch möglichen Verwertungspfade als wirtschaftlich zumutbar angesehen wird, ist dies in einem Bericht darzulegen.

Das Konzept bzw. dieser Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung innerhalb eines Jahres vorzulegen.

ÖPNV-Anbindung des Sozialdorfs und Asylübergangwohnheims am Lerchensteig

Vorlage: 06/SVV/0272

Die Anbindung des Sozialdorfs und Asylübergangwohnheims am Lerchensteig an den ÖPNV soll in der bisherigen Qualität erhalten bleiben.

Verschlechterungen durch den Fahrplanwechsel und damit einhergehenden Linienveränderungen im Mai 2006 sind durch geeignete Maßnahmen der Verkehrsbetriebe in Absprache mit den Betreibern und BewohnerInnen des Sozialdorfs und Asylübergangs-

wohnheims am Lerchensteig sowie den Bewohnern von Nedlitz und der Siedlung Max-Eyth-Allee auszuschließen.

Sanierung des S-Bahnhofes Babelsberg

Vorlage: 06/SVV/0275

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Deutschen Bahn AG dahin gehend Gespräche zu führen, dass die Sanierung des S-Bahnhofes Babelsberg abgeschlossen wird und dass die großflächigen Graffiti-Schmierereien in diesem Bereich kurzfristig entfernt werden.

Neuer Standort für das Potsdamer Tierheim

Vorlage: 06/SVV/0276

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Juni 2006 eine Übersicht der bisher geprüften möglichen Standorte für das Potsdamer Tierheim erstellen zu lassen.

Dabei sollen vergleichbare Parameter den Stadtverordneten eine spätere Entscheidung erleichtern.

Handlungskonzept Demographie

Vorlage: 06/SVV/0308

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Handlungskonzept zur demographischen Entwicklung für die Landeshauptstadt Potsdam zu erarbeiten und im Dezember 2006 vorzulegen.

Dabei sollen die unterschiedlichen Problembereiche beschrieben sowie städtische Handlungsfelder benannt und möglichst konkrete Strategien umrissen werden. Dazu sollte mit der Stadt Bielefeld Verbindung aufgenommen werden, um die dort vorhandenen Erfahrungen zu nutzen.

Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität des Babelsberger Einzelhandels- und Dienstleistungsstandortes Karl-Liebknecht-Straße und nähere Umgebung

Vorlage: 06/SVV/0336

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Stadtverordnetenversammlung im September 2006 einen Maßnahmenplan zur Stärkung der Attraktivität des Einzelhandels- und Dienstleistungs-

standortes Karl-Liebnecht-Straße und nähere Umgebung vorzulegen.

Dabei sollten u. a. auch Anregungen der Aktionsgemeinschaft Babelsberg und des Sanierungsträgers Stadtkontor einfließen.

Storytausch

Vorlage: 06/SVV/0338

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die Bemühungen der Stadt und Landesbibliothek Potsdam und ihres Fördervereins um die Finanzierung eines „Storytausch“ Schreibwettbewerbs so zu unterstützen, dass er auf jeden Fall im Herbst 2006 erneut stattfinden kann und dass Aussicht besteht, ihn auch in den Folgejahren durchführen zu können.

Fortschreibung Nahverkehrsplan 2002-2006

Vorlage: 06/SVV/0339

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den bestehenden Nahverkehrsplan 2002 – 2006 fortzuschreiben. Ziel des NVP ist es, Mindestangaben hinsichtlich der Bedienungsfrequenz (Betriebszeiten und Takt, etc.) sowie der Qualität (Fahrzeuge, Fahrgastinformation etc.) festzulegen.

Die Öffentlichkeit und interessierte Kreise sind rechtzeitig in die Gestaltung einzubeziehen.

Die Fortschreibung des Nahverkehrsplans soll fünf Jahre gelten. Die Angaben über den Investitionsbedarf und die Entwicklung der Betriebskosten sind bei Bedarf jährlich fortzuschreiben.

Gedenken an KGB-Opfer

Vorlage: 06/SVV/0340

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, in Absprache mit dem Verein „Gedenk- und Begegnungsstätte ehemaliges KGB-Gefängnis Potsdam e. V.“ und „Memorial Deutschland“ und „Amnesty International“ einen würdigen Ort im Stadtgebiet für eine Gedenktafel oder Stele mit entsprechender Inschrift zu benennen, durch die den Opfern der Willkür im KGB-Gefängnis gedacht wird.

Regionalbahnschließung

Vorlage: 06/SVV/0341

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei der Landesregierung mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Regionalisierungsmittel nicht wie vorgesehen gekürzt werden und die Regionalbahnstrecke 21 (Griebnitzsee/Wustermark und zurück) erhalten bleibt.

Ganztagschule Helmholtz-Gymnasium

Vorlage: 06/SVV/0345

Die Stadtverordnetenversammlung Potsdam ist nicht gewillt, die ablehnende Entscheidung zum Antrag des Helmholtz-Gymnasiums auf Einrichtung einer Ganztagschule in offener Form widerspruchslos zur Kenntnis zu nehmen.

Vielmehr fordern wir die Entscheidungsträger im Staatlichen Schulamt auf, die getroffene Entscheidung zu überdenken und dem renommierten Potsdamer Helmholtz-Gymnasium die Möglichkeit zur Einrichtung einer Ganztagschule in offener Form zu eröffnen.

Hans Otto Theater

Vorlage: 06/SVV/0355

Der OBM wird beauftragt, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. wirkt in Gesprächen mit den zuständigen Institutionen (Deutsche Bahn, VIP, Stiftung Schlösser und Gärten) auf ihre Durchführung hin.

Nach Eröffnung des Spielbetriebes im neuen Haus im September 2006 muss dafür Sorge getragen werden, dass Besucher aus Potsdam selbst – aber auch von auswärts, insbesondere aus Berlin – das Theater sowohl mit dem PKW als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichen können.

Auf das Hans Otto Theater sowie den Kulturstandort Schiffbauergasse insgesamt muss auf der innerstädtischen Beschilderung hingewiesen werden.

Bis zur Fertigstellung des Parkhauses Schiffbauergasse müssen Möglichkeiten zum park and ride geschaffen werden. Auf diese sowie die überhaupt vorhandenen Parkmöglichkeiten in Theaternähe muss rechtzeitig auf den Ausfallstraßen hingewiesen werden.

Die abendlichen Abfahrts- bzw. Ankunftszeiten der Tramlinie 93 Richtung Glienickeer Brücke sind hinsichtlich der Abfahrtszeiten der S-Bahn bzw. der Regionalbahn R 1 zu überprüfen.

Masterplan für Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld vom Büro – complan –

Vorlage: 06/SVV/0358

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, den Masterplan für Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld mit seinen Schwerpunktmaßnahmen als Arbeitsgrundlage der Stadt Potsdam für die Jahre 2006 – 2009 zu nutzen und in die konkreten Planungen einfließen zu lassen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist jährlich über die Umsetzung zu informieren.

Sicherung der Deponie Wannsee

Vorlage: 06/SVV/0384

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich bei dem Land Berlin nachdrücklich für die nachhaltige Sicherung der Deponie Wannsee einzusetzen. Dabei sollte er insbesondere auf die vollständige Abdichtung der Deponieoberfläche, das Abpumpen des Deponiesickerwassers und die Errichtung einer Sickerwasserreinigungsanlage dringen.

Darüber hinaus sollte er vom Land Berlin fordern, dass geprüft wird, ob die Ausbreitung des belasteten Grundwassers durch eine Schlitzwand verhindert werden kann und gegebenenfalls eine solche eingebracht wird.

Errichtung eines MedienKommunikationsZentrums in der Medienstadt Babelsberg

Vorlage: 06/SVV/0399

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2001 – 01/SVV/0797 – wird der Änderung der Kosten- und Finanzplanung für den Bau und Betrieb des MedienKommunikationsZentrums in der Medienstadt Babelsberg hinsichtlich der bewilligten Fördermittel in Höhe von weiteren 341.800,00 € und der Übertragung an die Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH zugestimmt.

2. Bauabschnitt des potsdamer centrum für technologie

Vorlage: 06/SVV/0400

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.1998 – 98/0665 – wird der Änderung der Kosten- und Finanzierungsplanung für den Bau und Betrieb des 2. Bauabschnittes des potsdamer centrum für technologie (pct) hinsichtlich der um 2.086.445 € erhöhten Fördermittel bei reduziertem Eigenanteil der Stadt und der Übertragung auf die Technologie- und Gewerbezentren Potsdam GmbH zugestimmt.

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	368.150.400 €
in der Ausgabe auf	409.668.900 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	96.804.000 €
in der Ausgabe auf	96.804.000 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. Kredite werden nicht festgesetzt.	0 €
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	115.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer für die land- und forstwirt- schaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grund- steuer B)	Gewerbe- steuer
Potsdam (außer nachstehende Ortsteile)	250 v. H.	493 v. H.	450 v. H.
OT Golm	200 v. H.	350 v. H.	200 v. H.
OT Groß Glienicke	200 v. H.	350 v. H.	350 v. H.
OT Neu Fahrland	200 v. H.	300 v. H.	310 v. H.
OT Satzkorn	200 v. H.	300 v. H.	350 v. H.

§ 4

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 81 Abs. 1 GO liegen bei Beträgen von mehr als 150.000 € vor und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Beträgen bis 75.000 € der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 150.000 € der Hauptausschuss.
3. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO ist erheblich, wenn er 3 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
4. Ein Betrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO ist erheblich, wenn er 1 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
5. Eine Baumaßnahme ist geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO, wenn sie im Einzelfall 1 Mio. € nicht übersteigt.
6. Alle Ansätze im Verwaltungshaushalt sind bis auf Weiteres zu 92,5 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Eine darüber hinaus gehende Freigabe bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann erfolgen für Ausgaben:

4 Amtsblatt 7/2006 der Landeshauptstadt Potsdam

- die dem Grunde und der Höhe nach pflichtig sind,
- die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, bis zu einem freizugebenden Betrag von 18.700.000 €,
- die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 12,1 Mio € nicht überschreiten wird,
- bei freiwilligen Aufgaben und den dafür vorgesehenen Ausgaben bis zu einem freizugebenden Betrag von insgesamt 2.600.000 €,
- bei freiwilligen Aufgaben darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 12,1 Mio € nicht überschreiten wird.

Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:

- solche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, die zu 100 % durch Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind,
- Ausgaben, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedsbeiträge gebunden sind,
- Ausgaben des Deckungskreises Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- Ausgabeermächtigung an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service sowie innere Verrechnungen
- der Ausgabeansatz der Haushaltsstellen 34420.71801 sowie 34420.71809

§ 5

Wegen des fehlenden Haushaltsausgleiches ist gemäß § 74 Abs. 4 GO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden für die Jahre 2006 – 2009 festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18. Mai 2006 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Potsdam, den 23. Mai 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende von der Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2006 beschlossene Haushaltssatzung 2006 wird hiermit gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß §§ 74 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) und die Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Kassenkredite gemäß § 87 Abs. 2 GO Bbg sind durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg durch Bescheid vom 18. Mai 2006 (Gesch.Z.: III/2-353-31-54) erteilt worden.

Gemäß § 78 Abs. 5 GO Bbg kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme erfolgt während der Dienststunden (8.00 – 16.00 Uhr) in den Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung/Stadthaus, Bereich Haushalt und KLR, Friedrich-Ebert-Straße 79 -81, Zimmer 244/245.

Potsdam, den 23. Mai 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.05.2006

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 03.05.2006 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Beitragstatbestand

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhebt die Landeshauptstadt Potsdam von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsäch-

lichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege).

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Landeshauptstadt Potsdam und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt und bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.

(2) Der Anteil der Landeshauptstadt Potsdam und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der Landeshauptstadt Potsdam	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	25 %	75 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	25 %	75 %
c) Park- und Abstellflächen	25 %	75 %
d) Gehweg	25 %	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	25 %	75 %
f) Beleuchtung	25 %	75 %
g) Oberflächenentwässerung	25 %	75 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	25 %	75 %
Eine selbständige Grünanlage liegt dann vor, wenn einem Straßenstreifen nach seinem Umfang und der Intensität seiner Bepflanzung eine derartige selbständige Bedeutung zukommt, dass es gerechtfertigt ist, diesen Streifen als gesonderte Teileinrichtung „Grünstreifen“ zu qualifizieren.		
i) Mischverkehrsflächen	25 %	75 %
Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbedingt auch mit Fahrzeugen benutzt werden können.		
2. Haupteinzelstraßen		
a) Fahrbahn	50 %	50 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	50 %	50 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Gehweg	40 %	60 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	45 %	55 %
f) Beleuchtung	40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung	45 %	55 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	40 %	60 %
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	70 %	30 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	70 %	30 %
c) Park- und Abstellflächen	50 %	50 %
d) Gehweg	50 %	50 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	60 %	40 %
f) Beleuchtung	50 %	50 %
g) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	50 %	50 %

bei (Straßenart)	AnAnteil der hauptstadt Potsdam	Anteil der Landes- Beitrags- pflichtigen
4. Hauptgeschäftsstraßen		
a) Fahrbahn	40 %	60 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	40 %	60 %
c) Park- und Abstellflächen	25 %	75 %
d) Gehweg	35 %	65 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	35 %	65 %
f) Beleuchtung	40 %	60 %
g) Oberflächenentwässerung	40 %	60 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	35 %	65 %
5. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege)	25 %	75 %

(3) Bei den in § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

(4) Im Sinne des § 3 Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dazu gehören auch die Wohnwege.
2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem übergehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
5. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege):
Wege in der Baulast der Gemeinde, die vornehmlich die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

(5) Für Verkehrsanlagen, die in § 3 Absatz 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, erlässt die Stadtverordnetenversammlung Einzelfallsatzungen.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Absatz 1 gilt bei baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücken (z. B. Forstfläche, Ackerland oder Grünland), die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen

1. bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur

Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2. bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Satz 1 so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
5. 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
6. 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können oder bei Geschossen, die rein tatsächlich so genutzt werden.

7. 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze)
8. 0,1 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gelten bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die nach der näheren Umgebung zulässige Anzahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- 2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse.

§ 4 Absatz 4 Nummer 1 Buchstaben d) und e) gelten entsprechend.

- 3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 4 Absatz 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- 1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- 2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter § 4 Absatz 5 Nummer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- 3. bei Grundstücken außerhalb der unter § 4 Absatz 5 Nummern 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus-, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Landeshauptstadt Potsdam Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.

(2) Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages.

(3) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage

kann der Aufwand jeweils selbstständig ermittelt und erhoben werden.

§ 7 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen können für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierte Geh- und Radwege,
7. Park- und Abstellflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

(2) Der § 7 Absatz 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Verkehrsanlagen.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Potsdam zu machen bzw. glaubhaft zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Potsdam die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

§ 10 Beteiligung der Beitragspflichtigen

(1) Die Beitragspflichtigen sind rechtzeitig vor Beginn einer Ausbaumaßnahme über die Art und deren Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und die für das Grundstück voraussichtlich anfallenden Beiträge sowie mit Hinweis auf die Möglichkeit nach § 10 Abs. 2 schriftlich zu informieren. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, hierzu die Planungsunterlagen einzusehen.

(2) Wenn eine Mehrheit der Beitragspflichtigen (§ 8) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Ausbaumaßnahme schriftlich widerspricht, ist die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

(3) § 10 Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit lediglich Grundstückszufahrten im Sinne von § 11 hergestellt werden.

§ 11 Kostenersatz für Grundstückszufahrten

(1) Der Landeshauptstadt Potsdam ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zu ersetzen. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind die Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen. Der zu erstattende Aufwand und die zu erstattenden Kosten sind in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Für die Person des Kostenerstattungspflichtigen gilt § 8 entsprechend.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, hat der Kostenerstattungspflichtige der Landeshauptstadt Potsdam die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen. § 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der Ersatzanspruch nach § 11 Absätze 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 9 gilt entsprechend.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.12.2004“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 1/2005 Seite 1 außer Kraft.

Potsdam, den 19.05.2006

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und von Kostenersatz für Grundstückszufahrten der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam an.

Potsdam, den 19.05.2006

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

26. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.06.2006, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 12. Juni 2006, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 3. Mai 2006

1 Bericht des Oberbürgermeisters

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Baustelle Schafgrabendurchlass Geschwister-Scholl-Straße, Nutzung der Villa Grenzenlos, Evaluation PAGA durch Universität Potsdam, Sauberkeit Friedrich-Ebert-Straße/Voltaire-Hotel, Sau-

beres Potsdam, Wilde Plakatierung in der Landeshauptstadt, Sachstand Umsetzung ILE-Konzept (Endfassung Juli 2005), Straßenausbaubeiträge Florastraße, Baumaßnahmen Friedrich-Ebert-Straße/Yorkstraße, Endgültiges Aus für das Niemeyer-Spaßbad in Potsdam, Sanierungsbedarf an kommunalen Gebäuden, Freizeitbad Am Brauhausberg – Rückabwicklung der Grundstücksübertragungen, Niemeyerbad Am Brauhausberg – rechtliche Prüfung der Förderfähigkeit, Vermietung kommunaler Unterrichtsräume an das Neue Gymnasium (in freier Trägerschaft), Hortsituation in der Karl-Foerster-Grundschule, Unkoordinierte Baumaßnahmen in der Zeppelinstr. und Geschwister-Scholl-Str., Umsetzung des Beschlusses 06/SVV/0205, Minderausgaben im Personalhaushalt, Kaufhalle Schlaatz, Zwangsarbeiter in Potsdam, Kita-Sanierung 'Toni Stemmler', Maßnahmen gegen Feinstaub in der Zeppelinstraße, Nachnutzung Stadtbibliothek Kirchsteigfeld, Kostenrisiko bei Baufeldfreimachung für das Landtagsschloss, Verluste aus Immobilienverkäufen nach Investitionsvorranggesetz, Vorbereitung Schlossbau (Baufeldfreimachung) bisherige Kosten

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 1. Juni 2006, eingereicht werden.

3 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –

- 3.1 Billigung der Abwägung, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan SAN-P 11 'Block 21 – Nordbereich'
06/SVV/0241 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.2 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10 'Bertinistraße/Jungfersee'
06/SVV/0247 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.3 Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0290 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 3.4 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 99 'Horstweg Ost'
06/SVV/0296 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.5 Billigung der Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 81 Park im Bornstedter Feld und Billigung der Gesamt-Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Bornstedter Feld mit 2 Fortschreibungen
06/SVV/0364 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.6 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 80.1 Rote Kaserne West/Biosphäre
06/SVV/0365 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.7 Billigung der Abwägungsergebnisse und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 52 Rote Kaserne Ost
06/SVV/0366 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.8 Berichterstattung zur Erfüllung des Abwägungs- und Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 54 A Eigenheimsiedlung an der Kirschallee
06/SVV/0396 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.9 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 54 A Eigenheimsiedlung an der Kirschallee
06/SVV/0369 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Bauordnung
- 3.10 Billigung der Abwägung und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 54 B Nördliche Eigenheimsiedlung an der Kirschallee
06/SVV/0371 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.11 Billigung der Abwägung und erneuter Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 65 Ruinenberg-Kaserne
06/SVV/0372 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.12 Erneute öffentliche Auslegung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes Ruinenberg-Kaserne
06/SVV/0367 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.13 22. Änderung des Flächennutzungsplans und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 Innovationspark Michendorfer Chaussee
06/SVV/0368 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.14 Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Potsdam
06/SVV/0374 Oberbürgermeister, Musikschule

- 3.15 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 87 Ortszentrum Eiche
06/SVV/0377 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.16 Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 01.04.1997 und erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 Gewerbegebiet 2, OT Satzkorn
06/SVV/0381 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.17 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35-3 Schwanenallee/Berliner Straße
06/SVV/0388 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.18 Gestaltungssatzung Brandenburger Vorstadt
06/SVV/0385 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.19 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34 – 1 Ribbeckstraße/Blumenstraße
06/SVV/0390 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.20 Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerbeförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0383 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 3.21 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 106 An der Hauptstraße/Haseleck, OT Marquardt
06/SVV/0389 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.22 Sonderstraßenbaubeitragsatzung für die baulichen Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam für den Zeitraum vom 21.11.1997 bis 05.08.2003
06/SVV/0391 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 3.23 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 Griebnitzsee
06/SVV/0394 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.24 Umstufung der Bundesstraße 1 im Bereich der Potsdamer Mitte
06/SVV/0405 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 3.25 Kooperationsvereinbarung Landtagsneubau
06/SVV/0406 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- ### **4 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**
- 4.1 Wohnumfeldverbesserung in der Waldstadt II
05/SVV/0825 Fraktion CDU
- 4.2 Integrierte Kita-, Hort- und Schulbedarfsplanung – neue Fassung
05/SVV/0955 Fraktion SPD
- 4.3 Abwasserentsorgungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
05/SVV/0991 Fraktion CDU
- 4.4 Denkmalgerechte Sanierung Villa Schöningen
05/SVV/1009 Fraktion Grüne/B90
- 4.5 Verkehrskonzept für den Potsdamer Innenstadtbereich
06/SVV/0045 Fraktion Grüne/B90

- 4.6 Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan Schopenhauerstraße/Am Obelisken
06/SVV/0046 Fraktion Grüne/B90
- 4.7 Straßenumbenennung – neue Fassung
06/SVV/0112 Fraktion CDU
- 4.8 Lenindenkmal an der Hegelallee
06/SVV/0113 Fraktion CDU
- 4.9 Finnenbahn bzgl. DS 02/SVV/0885
06/SVV/0191 Fraktion Bürger Bündnis/FDP
- 4.10 Weiterführung der Zuwendungsverträge
06/SVV/0204 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 4.11 Bürgertreff im Stadtteil Waldstadt II
06/SVV/0209 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 4.12 Public-Private-Partnership an Potsdamer Schulen und Kindertagesstätten
06/SVV/0225 Fraktion SPD
- 4.13 Konzepte für wichtige Straßenbaumaßnahmen
06/SVV/0237 Fraktion Grüne/B90
- 4.14 Wirtschaftsnetzwerk kreisfreie Städte
06/SVV/0277 Fraktion SPD
- 4.15 Einsparungen aus Hartz IV
06/SVV/0310 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 4.16 Schuldrechtsanpassungsgesetz
06/SVV/0312 Fraktion DIE LINKE. PDS
- 4.17 Energiepass für öffentliche Gebäude
06/SVV/0344 Fraktion CDU
- 4.18 Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
06/SVV/0351 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 4.19 Verbesserte Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Hotels, Märkte sowie die Fußgängerzone
06/SVV/0352 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 4.20 Verbesserte Informationen in den Verkehrsmitteln
06/SVV/0354 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 4.21 Vereinsnutzung auch in den Ferien
06/SVV/0380 Fraktion SPD
- 4.22 Besetzung Sonderausschuss
06/SVV/0398 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 4.23 Investorenservice
06/SVV/0403 Fraktion SPD
- 5 Anträge**
- 5.1 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam
06/SVV/0418 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 5.2 Besetzung Jugendhilfeausschuss
06/SVV/0421 Fraktion SPD
- 5.3 Freizeitbad Potsdam
06/SVV/0425 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.4 Eigenmittel Neubaugebiete
06/SVV/0426 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.5 Verkehrsflussmanagement für das Straßenhauptnetz
06/SVV/0427 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.6 Sicherung der offenen Kinder- und Jugendarbeit
06/SVV/0428 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.7 Dauerhafte Lösung für die Unterbringung der Suppenküche
06/SVV/0429 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.8 Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur
06/SVV/0430 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.9 Stadtführer für Menschen mit Behinderung
06/SVV/0431 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.10 Aufstellung von B-Plänen als Satzung
06/SVV/0432 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.11 Wohnungsverkäufe
06/SVV/0433 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.12 Masterplan für Waldstadt/Schlaatz
06/SVV/0434 Fraktion DIE LINKE.PDS
- 5.13 Sozialbericht 2004/2005 – Armut und Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in Potsdam
06/SVV/0444 Fraktion CDU
- 5.14 Nahversorgung an den Standorten Kirchsteigfeld (Kaisers) und am Schlaatz (REWE)
06/SVV/0445 Fraktion CDU
- 5.15 Einhaltung der Hundehalterverordnung in der Waldstadt II
06/SVV/0446 Fraktion CDU
- 5.16 Ehemaliges Munitionslager Katharinenholz
06/SVV/0448 Fraktion CDU
- 5.17 Wissenschaftstransfer und Existenzgründungen in Babelsberg
06/SVV/0449 Fraktion CDU
- 5.18 Kongress 'Die Stadt als Solarkraftwerk'
06/SVV/0456 Fraktion Grüne/B90
- 5.19 Beschluss zur Änderung/Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 'Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße' und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 88 'Südflanke Park Sanssouci/Geschwister-Scholl-Straße'
06/SVV/0460 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.20 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 107 'Kaserne Krampnitz', OT Fahrland
06/SVV/0461 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.21 Eckwertebeschluss für die Planung des Haushaltsjahres 2007
06/SVV/0463 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service
- 5.22 Eckwertebeschluss 2007
06/SVV/0472 Fraktion SPD
- 5.23 Garagenstandorte
06/SVV/0473 Fraktion SPD
- 5.24 Ausrüstung der Kreuzungen mit Spiegelsystem gegen der toten Winkel
06/SVV/0474 Fraktion SPD
- 5.25 Förderung von Familien
06/SVV/0475 Fraktion SPD
- 5.26 Änderung des Gesellschaftsvertrages der PRO POTSDAM GmbH
06/SVV/0481 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

- 5.27 Schließung der Marie-Curie-Oberschule (49)
06/SVV/0482 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 5.28 Abbau der Sekundarstufe I an der Rosa-Luxemburg-Oberschule (19) und Fortführung als Grundschule
06/SVV/0483 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 5.29 Schließung der Carl-Friedrich-Benz-Oberschule (28)
06/SVV/0484 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 5.30 Neuregelung der Vorlagepflichten der PRO POTSDAM GmbH im Hauptausschuss
06/SVV/0485 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 5.31 Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter
06/SVV/0487 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.32 Leit-, Informations- und Werbesystem Schiffbauergasse
06/SVV/0494 Stadtverordnete Dr. Schröter, Arndt, Dr. Przybilski, Kapuste
- 5.33 Antrag auf Aussetzung der Werbesatzung
06/SVV/0495 Stadtverordnete Dr. Schröter, Arndt, Kapuste, Dr. Przybilski
- 5.34 SolarLokal – Benennung eines Ansprechpartners der StV
06/SVV/0496 Stadtverordnete B. Müller, Vorsitzende der StV
- 5.35 Einführung eines modularen Gesamtsystems für Dokumentenmanagement und Vorgangsbearbeitung in der Potsdamer Stadtverwaltung
06/SVV/0497 Fraktion BürgerBündnis/FDP
- 5.36 Bürgerhaushalt 2007/2008
06/SVV/0498 Fraktion Die Andere
- 5.37 Rechenschaftslegung von Aufsichtsratsmitgliedern in der Stadtverordnetenversammlung
06/SVV/0499 Fraktion Die Andere
- 5.38 Räumlichkeiten für die Potsdamer Tafel
06/SVV/0500 Fraktion Die Andere
- 5.39 Umsetzung der Prioritätenlisten für Stern-Drewitz-Kirchsteigfeld und Waldstadt-Schlaatz im Haushaltsjahr 2007
06/SVV/0501 Fraktion Die Andere
- 5.40 Straßenreinigungsgebührensatzung 2007 ohne Grundgebühr
06/SVV/0508 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 5.41 Straßenreinigungssatzung 2007
06/SVV/0507 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

6 Einwohnerfragestunde

7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister

- 7.1 Leitlinien Familienpolitik
gemäß Vorlage: 05/SVV/1075 aus StVV 03.05.2006
- 7.2 Verkehrsberuhigung Gutenbergstraße
gemäß Vorlage: 05/SVV/0737
- 7.2.1 Verkehrsberuhigung Gutenbergstraße
06/SVV/0511 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 7.3 Fröbel-Schule (18) Förderschule für Erziehungshilfe
gemäß 05/SVV/1079
- 7.4 Bericht zur Erstattung von Schülerfahrtkosten
gemäß Vorlage 06/SVV/0215
- 7.5 Gartenkulturpfad Potsdam
gemäß Vorlage: 05/SVV/1041
- 7.6 Grundregeln für die Steuerung und Kontrolle städtischer Unternehmen in privater Rechtsform
gemäß Vorlage 05/SVV/0518
- 7.7 Sozialstrukturatlas
gemäß Vorlage: 04/SVV/0522
- 7.8 Übersicht der bisher geprüften möglichen Standorte für das Potsdamer Tierheim
gemäß Vorlage: 06/SVV/0276

Nicht öffentlicher Teil

8 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen

- 8.1 Grundstückskaufvertrag, Grundstück im Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte
06/SVV/0382 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.2 Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Waldhornweg 17 in Potsdam
06/SVV/0401 Oberbürgermeister, KIS
- 8.3 Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Liefelds Grund 23 – 25
06/SVV/0402 Oberbürgermeister, KIS

9 Nicht öffentliche Anträge

- 9.1 Grundstückverkauf für das Projekt Zeppelinstraße/Kastanienallee
06/SVV/0479 Oberbürgermeister, KIS
- 9.2 Veräußerung des Grundstückes Rudolf-Breitscheid-Str. 69 – 70 durch den Sanierungsträger Stadtkontor GmbH
06/SVV/0480 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Garde-Ulanen-Kaserne“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 11.05.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Garde-Ulanen-Kaserne“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Garde-Ulanen-Kaserne“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Rote Kaserne Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 26.04.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rote Kaserne Ost“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 09.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Rote Kaserne Ost“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

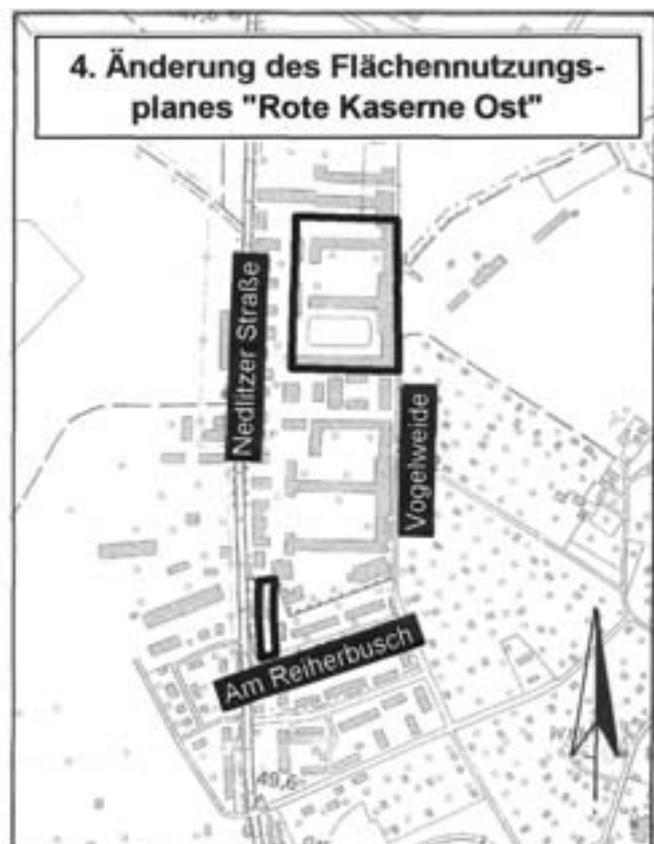
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den ???.???.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Rote Kaserne Ost (südlicher Teil)“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 24.04.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rote Kaserne Ost (südlicher Teil)“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 09.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Rote Kaserne Ost (südlicher Teil)“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 09.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Nördlich Angermannsiedlung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 26.04.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Angermannsiedlung“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 09.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Nördlich Angermannsiedlung“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

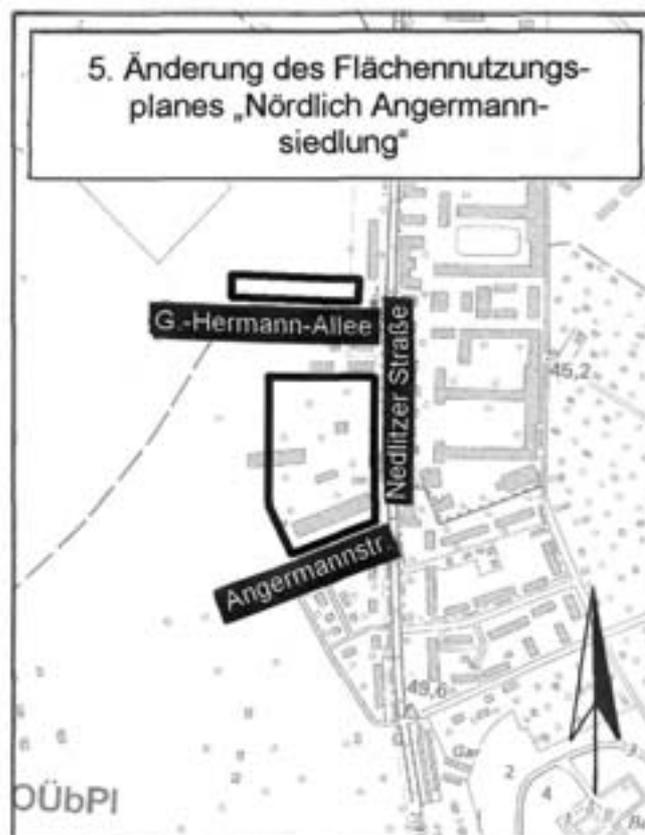
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den ???.?.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Schiffbauergasse“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 11.05.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schiffbauergasse“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Schiffbauergasse“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Innenstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 01.03.2006 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung am 15.05.2006 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innenstadt“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 17.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Potsdam „Innenstadt“ wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der ortsrechtlichen Vorschrift angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der ortsrechtlichen Vorschrift ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes findet die öffentliche Auslegung, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 10.000 und der Begründung, gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 17.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen Holzmarktstraße, Havel, Straße Am Kanal (nördlicher Teil) und Berliner Straße.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,12 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

02.06.2006 bis 16.06.2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ umfasst das Gebiet zwischen Schwanenallee mit Ausnahme der Flurstücke 197, 198 und 202 der Flur 2, Berliner Straße, Rubensstraße und Heiligen See und dem Hasengraben.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35-1 „Nördliche Berliner Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

02. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“ umfasst das Gebiet zwischen der Rubensstraße, Berliner Straße, durch das Areal der ehemaligen Gardes-du-Corps-Kaserne (nordöstliche Grenze des Grundstücks Berliner Straße 135) und Heiligen See.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35-2 „Südliche Berliner Vorstadt“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

02. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.01.2006 den Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 B „Babelsberger Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung, einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der öffentlichen Sprechzeiten vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1.000 gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

02. Juni 2006 bis zum 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24. Januar 2001 den Bebauungsplan Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ umfasst eine Fläche von ca. 3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 47 „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum Großbeerenstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 in der Zeit vom

06. Juni 2006 bis 20. Juni 2006

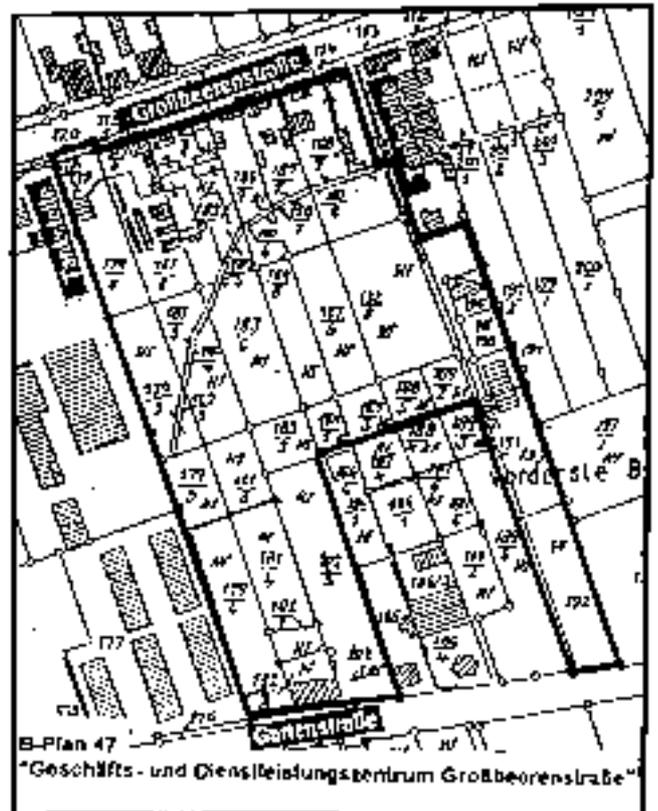
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 7,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach

§ 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

07. Juni 2006 bis 21. Juni 2006

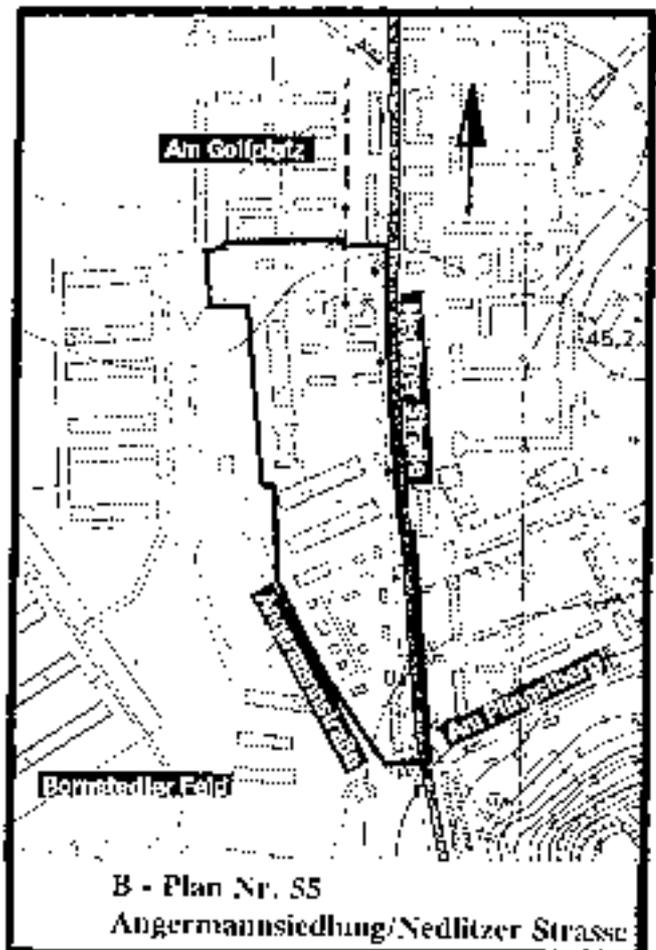
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 3. Mai 2006 den Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ umfasst eine Fläche von ca. 9,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 18.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 64 „Garde-Ulanen-Kaserne“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 in der Zeit vom

16. Juni 2006 bis 03. Juli 2006

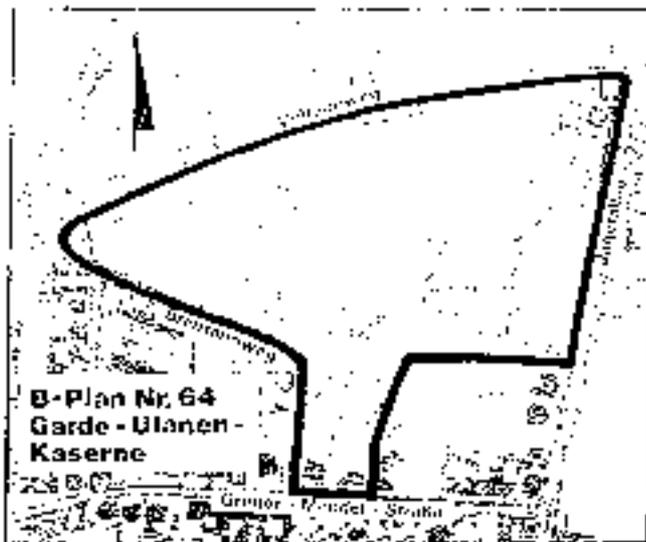
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 18.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 „Mitteldamm“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 5. April 2006 den Bebauungsplan Nr. 72 „Mitteldamm“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Mitteldamm“ umfasst eine Fläche von ca. 8,95 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 „Mitteldamm“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006 in der Zeit vom

06. Juni 2006 bis 20. Juni 2006

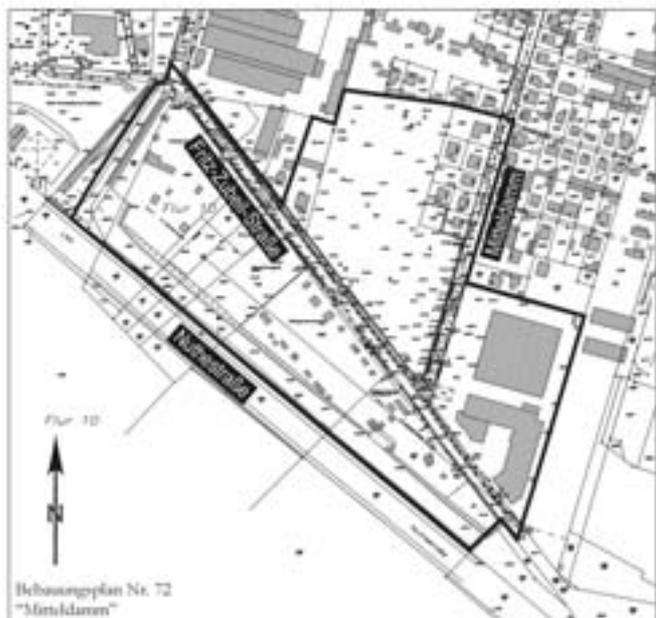
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 „Heinrich-von-Kleist-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 5. April 2006 den Bebauungsplan Nr. 79 „Heinrich-von-Kleist-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Heinrich-von-Kleist-Straße“ umfasst eine Fläche von ca. 8,1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 79 „Heinrich-von-Kleist-Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

06. Juni 2006 bis 20. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße – West“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 05. April 2006 den Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße – West“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße – West“ umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 90 „Gewerbegebiet Gartenstraße – West“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

06. Juni 2006 bis 20. Juni 2006

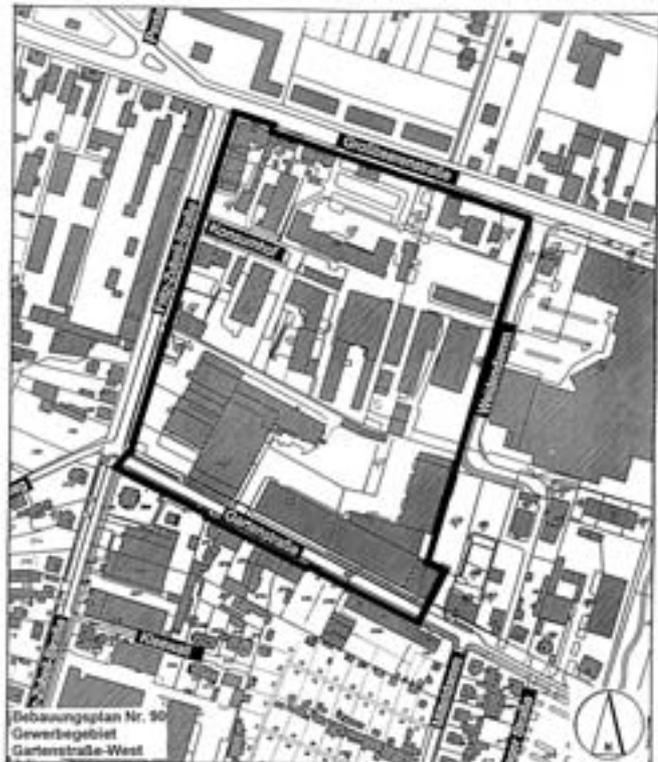
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“ umfasst das Gebiet zwischen dem Gelände der Roten und der Grauen Kasernen, der Historischen Gartenanlage Villa Jacobs und dem Wohngebiet an der Bertinistraße/Bertiniweg und den Kleingartenanlagen „Im Grund“ und „Pfingstberg“.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich des Pfingstbergs/Vogelweide“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

02. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-B-01A „Webergasse“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan SAN-B-01A „Webergasse“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-B-01A umfasst

Im Norden:
Nördliche Grenzen der Flurstücke 870/3 und 887 und 892 der Flur 1;
Im Osten:
Östliche Grenzen der Flurstücke 887, 892, 893/4, 893/1 und 974 der Flur 1;
Im Süden:
Südliche Grenzen der Flurstücke 974 der Flur 1 und 68 der Flur 17
Im Westen:
Westliche Grenzen der Flurstücke 68 der Flur 17 sowie 882/1, 882/2 und 870/3 der Flur 1

Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan SAN-B-01A „Webergasse“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004 in der Zeit vom

01. Juni 2006 bis 16. Juni 2006

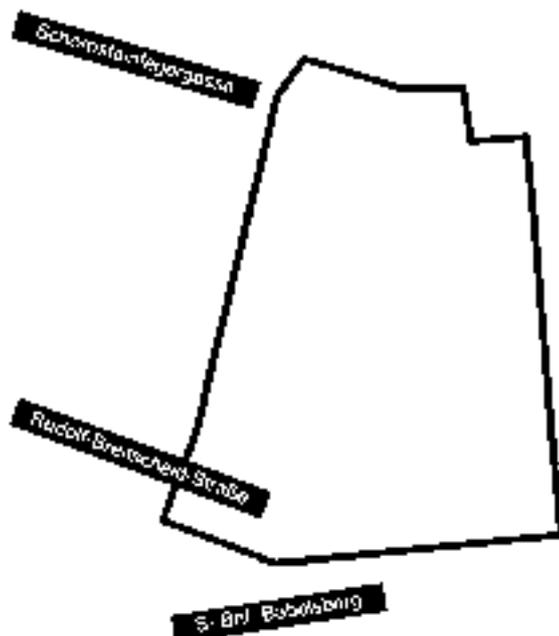
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bebauungsplan SAN - B 01A
"Webergasse"

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. SAN P 10 „Baufeld Stadtschloss“ in Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 04.07.2001 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. SAN P 10 „Baufeld Stadtschloss“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden:

Grundstücksgrenze Friedrich-Ebert-Straße 4 (Fachhochschule), in westlicher Richtung Verlängerung bis Schlossstraße 1, in östlicher Richtung Grundstücksgrenze Nikolaikirche bis Altes Rathaus,

im Osten:

Grundstücksgrenze Altes Rathaus, Hans-Otto-Theater, Verlängerung parallel der ehemaligen Humboldtstraße bis Lange Brücke,

im Süden:

Grundstücksgrenze Hotel „Mercure“,

im Westen:

östlicher Giebel des Filmmuseums, Verlängerung nach Süden bis Grundstück Hotel „Mercure“, Verlängerung nach Norden bis Grundstück Schlossstraße 1.

Die Lage des ca. 3,5 ha großen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“, für das die Vorschriften des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (§ 136 ff. BauGB) gelten. Die Sanierungssatzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 12/1999 veröffentlicht.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den Beschluss des Landtags vom 20. Mai 2005 zum Landtagsneubau für Brandenburg-Berlin am Potsdamer Standort „Alter Markt“ umsetzen zu können.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. SAN P 10 findet in der Zeit vom 16.06.2006 bis 30.06.2006 statt.

Ort der Ausstellung: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Zusätzlich wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung in einer Bürgerversammlung gegeben.

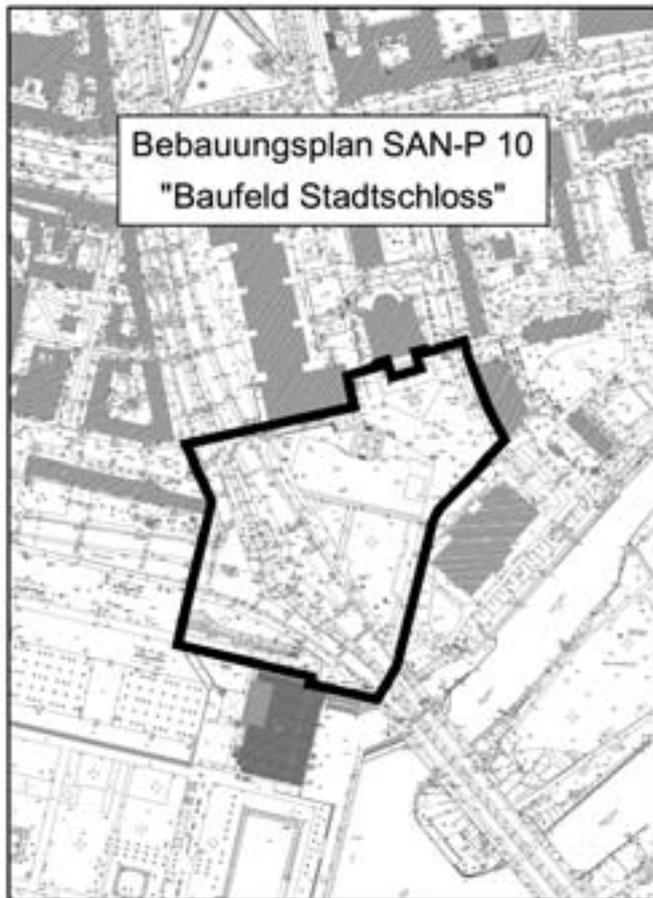
Ort: Altes Rathaus – Potsdam Forum, Am Alten Markt 9

Zeit: Montag, 26.06.2006 um 19:00 Uhr

Informationen: Zimmer 330, Tel. 289 3229, dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, 18.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“ Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 31.08.2005 die Aufstellung der ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G und 75 L, gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde für den Bereich des Änderungsverfahrens eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Berliner Straße 75 E/75 F und 75 G und zwischen den Grundstücken Berliner Straße 76 (Villa Kampffmeyer) und 75 L
- im Osten: westliche Grenze des Uferwanderwegs im Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße“
- im Süden: nördliche Grenze des Uferwanderwegs im Bebauungsplan Nr. 7 „Berliner Straße“
- im Westen: Grenze zwischen den Flurstücken 788/13, 788/14 und 784/1.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das Plangebiet ist Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, der mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 17.02.1995 in Kraft gesetzt wurde. Topografisch befindet es sich auf der Landzunge nordwestlich gegenüber dem Babelsberger Park, dem sogenannten „Glienicker Horn“. Das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet ist bis auf einige Gebäude im südlichen Teil bereits realisiert. Der festgesetzte öffentliche Uferweg ist ebenfalls realisiert und wird von der Öffentlichkeit als attraktiver Wanderweg genutzt.

Der rechtswirksame Bebauungsplan ermöglicht eine weitere bauliche Nutzung im ufernahen Bereich. Für vier noch nicht realisierte Gebäude südlich der Villa Kampffmeyer besteht laut Bebauungsplan ein Baurecht. Diese Zone grenzt unmittelbar an den als Weltkulturerbe eingetragenen Schutzbereich an, für den mit dem 31.10.1996 ein wirksamer denkmalrechtlicher Schutzstatus durch die Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt in Kraft getreten ist.

Sowohl mit Blick auf die hohen denkmalpflegerischen Wertigkeiten der Berliner Vorstadt, als auch aufgrund der einmaligen räumlichen Situation, die diese Vorstadt in weiten Teilen und in alle Richtungen zu einer Pufferzone angrenzend an den Weltkulturerbebereich macht, hat die Stadt diesen auf drei Seiten durch das Weltkulturerbe umgrenzten Bereich seinerseits mit der Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs „Berliner Vorstadt“ versehen, die am 01.07.2005 in Kraft getreten ist.

Damit haben sich denkmalpflegerische Gesichtspunkte zunehmend verfestigt und konkretisiert, die schon im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Gegenstand kontroverser Diskussionen gewesen sind.

Im Zusammenhang mit einem Bauantragsverfahren für ein geplantes Wohngebäude in diesem Gebiet sind aus dem Verantwortungsbereich des Weltkulturerbes Bedenken im Hinblick auf die Verträglichkeit einer solchen Bebauung angesichts der Sichtbeziehungen aus dem Babelsberger Park und einer möglichen Beeinträchtigung des empfindlichen, aber hoch schützenswerten landschaftlich-architektonischen Gefüges formuliert worden. Dabei ist

zugleich ein erneut drohender Konflikt um den örtlichen Umgang mit dem Weltkulturerbe thematisiert und ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der noch offenen Baurechte gefordert worden.

Vor dem Hintergrund der denkmalrechtlichen Konkretisierungen spricht vieles dafür, dass die in der Vergangenheit schon diskutierten Belange heute mit veränderten Gewichten zu bewerten sind. Deshalb ist die aktuelle Situation Anlass für eine grundlegende Überprüfung der seinerzeitigen Abwägung und der im Ergebnis getroffenen Bebauungsplanfestsetzungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen im Änderungsbereich.

Planungsziel für den Bebauungsplan ist die Verbesserung der Verträglichkeit der städtebaulichen Situation, nötigenfalls auch bis hin zu einem Verzicht auf noch nicht realisierte Baurechte, im Hinblick auf die bestehenden Sichtbeziehungen aus dem Babelsberger Park und den Schutz des empfindlichen landschaftlich-architektonischen Gefüges im Weltkulturerbebereich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder



Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Diese frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet vom

12. Juni 2006 bis zum 26. Juni 2006

statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 831, Tel.: 289 2518
dienstags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ hier: Selbstbindung zu Höhen der Feuerwache

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat dabei ferner beschlossen, dass bei der Realisierung der Feuerwache mit Rücksicht auf die Blickbezüge aus dem Babelsberger Park in Richtung Nikolaikirche folgende Höhen nicht zu überschreiten sind:

Verwaltungsbau/Wagenhalle (Front zur Holzmarktstraße)	14,60 m über Gelände
Werkstattbereich (Front zur Türkstraße) (Schlauchturm 24,20 m)	7,50 m über Gelände

Diese Höhenbegrenzungen gelten auch für etwa später notwendig werdende Veränderungen.

Auf die Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (in diesem Amtsblatt) wird verwiesen.

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück August-Bier-Straße 3

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück August-Bier-Straße 3 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück August-Bier-Straße 3 treten in deren Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.45 „Karl-Marx-Straße“ außer Kraft.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Flurstücke 335 und 336 (alt: 101) der Flur 23 Gemarkung Babelsberg.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen

von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück August-Bier-Straße 3 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öf-

fentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000

sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

2. bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 182

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 182 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Mit Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 182, treten in deren Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ außer Kraft.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans betrifft die Flurstücke 560 und 561(alt: 94/4) der Flur 4 Babelsberg.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1 : 1000 sowie der textlichen Festsetzungen gemäß § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, in der Zeit vom

2. bis 16. Juni 2006

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“

Benachrichtigung derjenigen Bürger über die Ergebnisse der Abwägung, die sich im Rahmen der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB per Formblatt/Unterschriften-Sammelliste geäußert haben

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.04.2006 die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 97 „Großbeerenstraße/Neuendorfer Straße“ nach Durchführung der öffentlichen Auslegung gebilligt.

Den Bürgern, die sich per Formblatt/ Unterschriften-Sammelliste mit zusammengefasstem Inhalt:

- keine Erweiterung der Verkehrsflächen und keine Straßenbahn in der Großbeerenstraße zwischen Bahnhof Drewitz und Neuendorfer Straße

geäußert haben, wird die Einsicht in das Ergebnis der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht. Das Abwägungsergebnis umfasst folgenden Inhalt:

- **Den Bedenken wird Rechnung getragen.** Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche wird auf die derzeitige Straßenbreite der Großbeerenstraße bzw. Neuendorfer Straße reduziert.

Eine Straßenbahntrasse durch die Großbeerenstraße ist zur Zeit nicht vorgesehen. **Der Bebauungsplan wird entsprechend geändert.**

Das Abwägungsergebnis zu den geäußerten Anregungen und Bedenken kann während der Dienststunden in Gänze eingesehen werden.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Information: Zimmer 825, Tel.: 2 89-25 27

Potsdam, den 16.05.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung des Geh- und Radweges sowie der Pkw-Stellflächen an der Fritz-Zubeil-Straße 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, werden der Fuß- und Radweg sowie die Pkw-Stellflächen entlang der Fritz-Zubeil-Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

1. Lagebezeichnung:

1.1. Der Fuß- und Radweg sowie die Pkw-Stellflächen befinden sich in Potsdam-Babelsberg. Sie verlaufen ca. 325,00 m entlang der Fritz-Zubeil-Straße – parallel zur Nuthestraße –, in südöstliche Richtung bis an den Mittelweg.

1.2. Lage: Gemarkung Babelsberg – Flur 10

Flurstück 720	= mit einer Fläche von ca.	54,00 m ²
Flurstück 733	= mit einer Fläche von ca.	114,00 m ²
Flurstück 735	= mit einer Fläche von ca.	130,00 m ²
Flurstück 747	= mit einer Fläche von ca.	77,00 m ²
Flurstück 479	= mit einer Fläche von ca.	58,00 m ²
Flurstück 751	= mit einer Fläche von ca.	174,00 m ²
Flurstück 753	= mit einer Fläche von ca.	175,00 m ²
Flurstück 755	= mit einer Fläche von ca.	621,00 m ²
Gesamtfläche = ca.:		1349,00 m²

2. Eigentümer:

Flurstück 720	– Stadtkontor GmbH Potsdam
Flurstück 733	– Stadtkontor GmbH Potsdam
Flurstück 735	– Privat
Flurstück 747	– Deutsche Glas Berlin-Brandenburg GmbH
Flurstück 479	– Deutsche Glas Berlin-Brandenburg GmbH
Flurstück 751	– Deutsche Glas Berlin-Brandenburg GmbH
Flurstück 753	– Deutsche Glas Berlin-Brandenburg GmbH
Flurstück 755	– Stadtkontor GmbH Potsdam

Die Zustimmungen zur Widmung liegen dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, vor.

Lagepläne und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/289 32 69).

3. Widmungsinhalt:

3.1 Funktion:	Fuß- und Radweg/Pkw-Stellflächen
3.2 Einstufung:	Der Fuß- und Radweg sowie die Pkw-Stellflächen werden gemäß § 3, Abs. 1, Nr. 3, Abs. 4, Nr. 2, BbgStrG, als Bestandteil der Ortsstraße „Fritz-Zubeil-Straße“ eingestuft.
3.3 Träger der Straßenbaulast:	Stadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
3.4 Besonderheiten:	<u>Widmungsbeschränkung:</u> frei nur für: Fußgänger- und Fahrradverkehr/ruhenden Verkehr (parken)

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, Be-

reich Straßenverkehr, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 21. April 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes – Teilfläche in der „Nansenstraße“, 14471 Potsdam –

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, erfolgt die Einziehung eines Teiles des Fußgängerweges in der „Nansenstraße“/Ecke Geschwister-Scholl-Straße in 14471 Potsdam. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Straßenabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebezeichnung:

Gemarkung Potsdam
Flur 23
Flurstück 513 mit Teilfläche von ca. 95,00 m²

2. Begründung:

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.
Das Flurstück 513 wird z. Z. als unbefestigter Gehweg genutzt. Dieser war nicht Bestandteil des gepflasterten Fußgängerbereiches. Durch die Einziehung ist es möglich, diese Fläche wieder in einen Vorgarten umzugestalten.
Der reguläre Fußgängerverkehr in der Nansenstraße wird durch die Einziehung nicht eingeschränkt. Die erforderlichen Dienstbarkeiten werden durch den Eigentümer des Flurstückes gesichert.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit der Übersicht der Ge-

markung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Bereich Straßenverkehr oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, 16. Mai 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes Saarmunder Straße 48 in 14473 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, die Einziehung von Verkehrsflächen (Gehweg und Pkw-Stellflächen) an der Saarmunder Straße 48 vorzunehmen.

1. Lage:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 13
- Flurstück 446 mit einer Teilfläche von ca. 2.475,00 m²

2. Begründung:

Die Einziehung des Gehweges vor dem Ärztehaus und den Pkw-Stellflächen auf der Rückseite des Ärztehauses Saarmunder Straße 48 erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der Gehweg an der Saarmunder Straße dient ausschließlich der Erreichbarkeit des Ärztehauses und der Apotheke. Die sich auf der Rückseite des Ärztehauses befindlichen Stellplätze sollen ausschließlich dem Besucherverkehr des Ärztehauses sowie den praktizierenden Ärzten zur Verfügung stehen. Mit der Einziehung entfällt die Straßenbaulast für den Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Begründung zur beabsichtigten Einziehung, können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 20. April 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung der Straße „Zum Windmühlenberg“ in 14469 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, die Einziehung der Verkehrsfläche – Weg – „Zum Windmühlenberg“ vorzunehmen.

1. Lage:

- Gemarkung Bornim
- Flur 7
- Flurstück 4/ 9 mit einer Fläche von 450,00 m²
- Flurstück 4/10 mit einer Fläche von 850,00 m²

2. Begründung:

Die Einziehung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Die Straße „Zum Windmühlenberg“ dient ausschließlich der Erreichbarkeit des Landesarchivs Potsdam. Mit der Einziehung entfällt die Straßenbaulast für den Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche so-

wie die Begründung zur beabsichtigten Einziehung, können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, vorgebracht werden.

Potsdam, 16. Mai 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Benennung einer Straße in 14469 Potsdam-Bornim

In ihrer 24. öffentlichen Sitzung beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 05. April 2006 die Benennung der Planstraße 1 im B-Plangebiet 12 – Bornim/„Hügelweg“ in

Hermann-Struve-Straße.

Im Baugebiet Bornim/Hügelweg – Planstraße 1 – entsteht u. a. ein Einfamilienhaus, auf dessen Obergeschosse eine Sternwarte eingerichtet wird. Daher soll diese Planstraße einem bekannten Potsdamer Astronomen gewidmet werden. Herrmann von Struve (er legte keinen Wert auf sein Adelsprädikat) war Direktor des Astrophysikalischen Institutes Potsdam. Er war maßgeblich am Umzug der Berliner Sternwarte nach Potsdam-Babelsberg (1913) und deren weiteren Aufbau und Erweiterung beteiligt.

Der Plan zur Lage dieser Straße sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14461 Potsdam, Helene-Lange-Straße 14, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 32 69).

Potsdam, 16. Mai 2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg ermittelt und zum Stichtag 01.01.2006 fortgeschrieben.

Die Karte mit den besonderen Bodenrichtwerten liegt in der Zeit vom **01.06.2006 bis 30.06.2006** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 310 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr

Auch außerhalb dieser Zeiten können bei der Geschäftsstelle telefonische und schriftliche Auskünfte (Tel. 03 31/2 89 31 82 bzw. 31 83) zu den besonderen Bodenrichtwerten eingeholt werden.

Potsdam, 09.05.2006

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte

Grundstücksmarktbericht 2005 – Stadt Potsdam

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam hat den 14. Bericht über die Entwicklung des Potsdamer Grundstücksmarktes veröffentlicht. Er kann über die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 310 zum Einzelpreis von 22,50 € bezogen werden.

Öffnungszeiten: Di 9.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.potsdam.de
Fax: 03 31/2 89 84 31 83

Potsdam, 09.05.2006

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Gewässerschau 2006 für die Gewässer II. Ordnung im nördlichen Teil der Stadt Potsdam (Havel bis Stadtgrenze), zugehörig zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen

Entsprechend § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist die Wasserbehörde verpflichtet, eine Gewässerschau für die Gewässer 2. Ordnung durchzuführen.

Unabhängig von der Gewässerschau führt der Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen entsprechend seiner Verbandsatzung § 7 jährlich die Verbandsschau durch.

Da beide Schauen der Gewässerüberwachung dienen und die Ergebnisse bei der Gewässerunterhaltung zu beachten sind, werden beide in einer Schau zusammengefasst.

Aufgrund der Größe des zu beschauenden Gebietes werden 2 Termine zur gemeinsamen Begehung angesetzt.

Vom Verband wurde der **21.06.2006** für die Ortsteile Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren und der **05.07.2006** für die Ortsteile Bornim, Eiche, Grube, Golm und Leest vorgeschlagen.

§ 6 (2) BbgWG verpflichtet die Wasserbehörde, den Schautermin zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Wir bitten Sie aus diesem Grunde umgehend folgende Mitteilung zu veröffentlichen:

Mitteilung der unteren Wasserbehörde der Stadt Potsdam

Durch die untere Wasserbehörde der Stadt Potsdam und des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen wird am

**Freitag d. 21. Juni 2006, 09:00 Uhr,
Treffpunkt Schöpfwerk Fahrland**

die jährliche Grabenschau/Verbandsschau für die OT Fahrland,

Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren

und am

**Mittwoch d. 05. Juli 2006, 09:30 Uhr,
Treffpunkt Stadtverwaltung Potsdam,
untere Wasserbehörde, Haus 20 Zimmer 4**

die jährliche Grabenschau/Verbandsschau für die für die Ortsteile Bornim, Eiche, Grube, Golm und Leest durchgeführt.

Den Eigentümern und Anliegern der Gewässer II. Ordnung (Vorflutgräben) und den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten wird damit die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Fragen und Hinweise diesbezüglich nimmt die untere Wasserbehörde Potsdam unter der Telefonnummer 03 31/2 89 37 70 (Frau Johansen Roth) dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr entgegen.

Rechtsgrundlagen

§§ 6 und 111 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13.07.1994, veröffentlicht im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I S. 302, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50)

§ 7 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Beschluss der Ausschusssitzung vom 06. Mai 1996, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26. März 1997.

Ernst

Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern (GGVSE)

Die Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen (GGVSE) in der Landeshauptstadt Potsdam ist in Kraft getreten.

Sie ist gültig bis zum 31.03.2008.

Die neue Allgemeinverfügung kann ab sofort im Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, abgefordert werden.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 23.06.06
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Alte Schmiede Fam. Schmidt
Ritterfelddamm 235
in Berlin-Kladow

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung sowie Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 27.05.05

3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2005/2006
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2005/2006
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2005/2006
7. Aussprache
8. Beschlussfassung

Gemäß § 9(3) und § 16(2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung hiermit durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 08.05.2006

Der Vorstand

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Eiche

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

da Frau Konstanze von Wnuck Lipinski (CDU) ihr Mandat für den Ortsbeirat durch Fortzug aus dem Ortsteil Eiche verloren hat, ebenso wie der Ersatzkandidat Herr Wolfgang Wien und die dann nächstfolgenden Ersatzkandidaten Herr Thomas Liebe und Frau Sylvia Maria Harms auf ihr Mandat verzichtet haben, wurde Herr Siegfried Burmeister als der nunmehr nächstfolgende Ersatzkandi-

dat in den Ortsbeirat des Ortsteils Eiche der Landeshauptstadt Potsdam berufen.

Potsdam, den 05.05.2006

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Über persönliche Daten selbst entscheiden

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte erneut auf die Möglichkeiten eines jeden Bürgers aufmerksam machen, selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff.

In besonderen Fällen dürfen Melderegisterauskünfte entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

- Seit einiger Zeit können Auskünfte auch über das Internet angefordert und erteilt werden. Auch dieser Form der Auskunftserteilung kann der Bürger widersprechen.

Auf diese Widerspruchsmöglichkeiten muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice aus, mit dem allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig, können jedoch gegebenenfalls durch den Widerspruch gegen eine Auskunftserteilung über das Internet ergänzt werden.

Das Formular „Antrag auf Übermittlungssperre Melderegister“ kann aus dem Internet heruntergeladen, ausgefüllt und unterschreiben an die Stadtverwaltung geschickt werden. Es ist unter www.potsdam.de > Dienstleistungen > Lebensbereich Einwohnerwesen und Meldeangelegenheiten > Übermittlungssperren im Melderegister zu finden.

Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam

Der Hochschulinformationstag der Universität Potsdam findet am 9. Juni 2006 statt. An dem Tag können sich Abiturienten, die noch nicht genau wissen, was sie studieren wollen, über das Lehrangebot der Hochschule informieren. Geboten wird ein Einblick in die gesamte Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Eröffnet wird der Tag mit einer zentralen Veranstaltung um 10.00 Uhr im Haus 5 auf dem Universitätskomplex Golm, Karl-Liebknecht-Str. 24 – 25. Auch alle anderen Programmteile finden am Golmer Uni-Standort statt. Es gibt zahlreiche spezielle Info-Veranstaltungen der Fächer, in denen die jungen Gäste Konkretes zu den einzelnen Studiengängen und zu Fra-

gen rund ums Studium erfahren. Im Rahmen eines in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr im Foyer des Hauses 26 durchgeführten Info-Marktes stellen sich außerdem Einrichtungen der Universität, das Studentenwerk Potsdam, die Agentur für Arbeit sowie die Fachhochschulen und Universitäten des Landes Brandenburg vor.

Ein ausführliches Programm kann bei der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam, Postfach 601553, 14415 Potsdam, Telefon: 03 31/9 77-17 15, E-Mail: ZSB@uni-potsdam.de angefordert werden. Ein Überblick ist es auch unter der Internet-Adresse <http://www.uni-potsdam.de/zsb/hit.html> möglich.



Jubilare Juni 2006



Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

06.06. Anneliese Hinze
10.06. Ganna Klitsenko
11.06. Albert Lausch
12.06. Wera Bullerjahn
18.06. Karl Petzold
19.06. Käthe Schmidt
21.06. Kurt Nießner
23.06. Leopoldind Rydlo
24.06. Hildegard Wagner
27.06. Hildegard Trenn
30.06. Elisabeth Fuhrmann

100. Geburtstag

17.06. Ilse Schöffner
30.06. Alice Leuchs

101. Geburtstag

10.06. Elfriede Dettke

102. Geburtstag

02.06. Klara Ksoll

106. Geburtstag

21.06. Dora Hampe



Deutsche
Rentenversicherung

Kostenloser Vortrag

Arbeitslosigkeit! Altersteilzeit! Rente?

Wir informieren Sie

- ↑ Wie wirken sich Altersteilzeit, Arbeitslosigkeit, Sperrzeiten und Ruhezeiten aus?
- ↑ Ab wann kann ich eine Rente aus der Rentenversicherung beziehen?

08.06.2006 16:30 Uhr

**Auskunfts- und Beratungsstelle
der Deutschen Rentenversicherung
Lange Brücke 2
14473 Potsdam**

Anmeldung erforderlich:

Tel. 0331 8853487
Fax. 0331 8853190
email service.in.potsdam@drv-bund.de



Deutsche
Rentenversicherung

Kostenloser Vortrag

Aktuelle Tipps zur Grundsicherung

Eine gemeinsame Veranstaltung der Stadtverwaltung Potsdam und der Deutschen Rentenversicherung Bund.

↑ Sie haben Fragen? – Experten antworten!

21.06.2006 10:00 Uhr

**Auskunfts- und Beratungsstelle
der Deutschen Rentenversicherung
Lange Brücke 2
14473 Potsdam**

Anmeldung erforderlich:

Tel. 0331 8853487
Fax. 0331 8853190
email service.in.potsdam@drv-bund.de



Deutsche
Rentenversicherung

Kostenloser Vortrag

Jetzt doch Steuern von allen Rentnern?

Wir informieren Sie

- ↑ Was sind die wichtigsten Änderungen?
- ↑ Wer ist als Rentner steuerpflichtig?
- ↑ Darstellen von Musterfällen mit Freibeträgen

21.06.2006 13:00 Uhr

**Auskunfts- und Beratungsstelle
der Deutschen Rentenversicherung
Lange Brücke 2
14473 Potsdam**

Anmeldung erforderlich:

Tel. 0331 8853487
Fax. 0331 8853190
email service.in.potsdam@drv-bund.de